

**I DARSTELLUNGEN**

1 Art der baulichen Nutzung

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen (Zweckbestimmung durch Text)

2 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege

- Autobahn
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße
- Bahnanlagen
- Haltepunkt

Ruhender Verkehr

- Parkplatz
- Parkhaus

4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität (Umspannwerk)
- Wasser (Wasserübernahmestation, Wasserbehälter, Pumpwerk)
- Gas (Gasreglerstation, Gasübernahmestation)
- Abwasser (Regenrückhaltebecken, Regenübernahmestation, Kläranlage)
- Abfalldeponie

5 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Hochspannungsleitung (> 110 KV)
- Ferngasleitung
- Hauptwasserleitung
- Hauptabwasserleitung

6 Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlagen
- Dauerkleingärten
- Spot- und Freizeitanlage
- Golfplatz
- Spielfeld
- Spiel- und Bolzplatz
- Kleinieranlage
- Friedhof
- Hallenbad
- Hallen- und Freibad

7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Wasserflächen
- Gewässer (Bachläufe)
- Gewässer (Verrohrt)
- Hochwasserückhaltebecken

8 Flächen für Aufschüttungen

- Flächen für Aufschüttungen

9 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet

II ERGÄNZENDE DARSTELLUNGEN

1 Siedlungsschwerpunkte

- Stadtzentrum
- Ortsteilzentrum

III KENNZEICHNUNGEN

1 FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEGHT

- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

IV NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz

- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Sanierungsgebiet

2 Straßenverkehr

- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Schutzzonen an klassifizierten Straßen

3 Flächen für die Wasserwirtschaft

- Überschwemmungsgebiete durch Verordnung festgesetzt

V VERMERKE

1 Flächen für die Wasserwirtschaft

- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

VI HINWEISE

1 Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen

Die Kennzeichnung der Flächen des Altlastenkatasters erfolgt in dem Teilplan "Altlasten und Bergbau". In dieser Karte werden alle im Altlastenkataster des Kreises gelisteten Flächen der Gefährdungskategorie I, II und III sowie die Altlastenverdachtsflächen des Bergbaus dargestellt. Die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Mettmann führt zudem ein informelles Kataster, das Hinweise zu möglichen Altlasten aufgrund der historischen Nutzung von Grundstücken bzw. der Auswertung von Luftbildern enthält. Diese Informationen können bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann abgefragt werden.

--- Stadtgrenze

RECHTSGRUNDLAGEN	
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltrückfallprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).	
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU in Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057).	
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I Seite 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU in Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057).	
Die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am vom Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beschlossen und am öffentlich bekanntgemacht worden (§ 2 Abs. 1 BauGB).	Velbert,  (Lukrafka) Bürgermeister
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form der Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und in Form der Anhörung am durchgeführt worden.	Velbert,  (Lukrafka) Bürgermeister
Auf Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom und nach ortsüblicher Bekanntmachung am hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Zeit vom öffentlich ausgelegen.	Velbert,  (Lukrafka) Bürgermeister
Der Rat der Stadt Velbert hat am die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung festgestellt.	Velbert,  (Lukrafka) Bürgermeister
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.	Düsseldorf, Die Bezirksregierung I.A.
Die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist diese Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.	Velbert,  (Lukrafka) Bürgermeister

## Hinweise

### Nachrichtliche Übernahmen

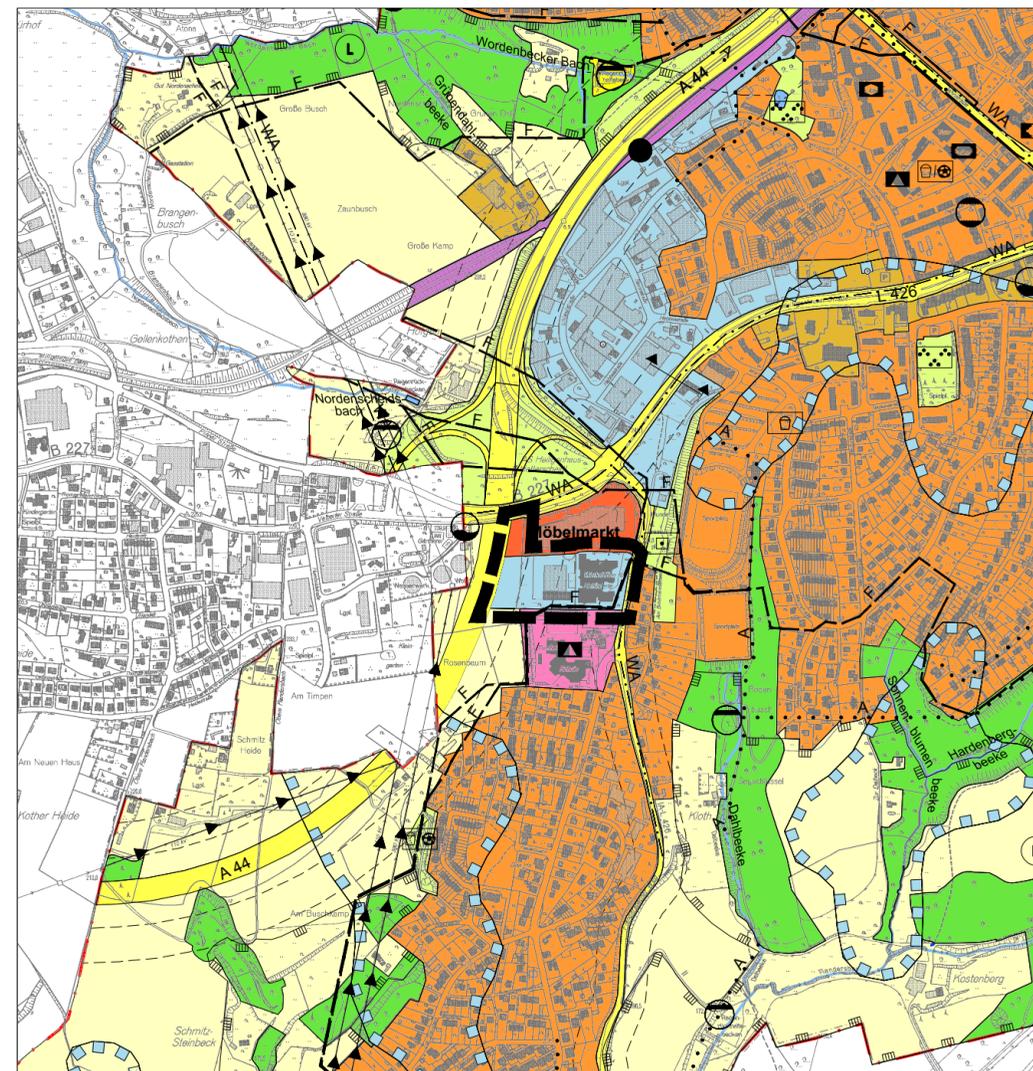
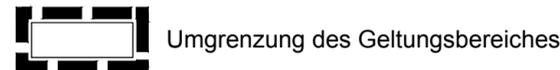
Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hesperbach wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 25 am 27.06.2013 verkündet. Die Verordnung ist am 04.07.2013 in Kraft getreten. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Hesperbaches ist gemäß §5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen worden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Deilbaches und des Hardenberger Baches wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 14 am 26.03.2015 verkündet. Die Verordnung ist am 02.04.2015 in Kraft getreten. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Deilbaches und des Hardenberger Baches sind gemäß §5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich in den FNP übernommen worden.

### Vermerke

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rinderbaches ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 11 am 12.03.2015 bekannt gemacht worden. Die vorläufige Sicherung ist am 27.03.2015 in Kraft getreten und endet mit dem Inkrafttreten einer Überschwemmungsgebietsverordnung.

### Zustand der betroffenen Bereiche entsprechend den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit



# STADT VELBERT

## Abteilung 3.1

### Planungsamt

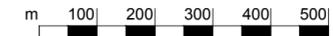
© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

## 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### - Flandersbacher Weg -

Maßstab: 1 : 10 000

- VORENTWURF 1 -



### Änderung des Flächennutzungsplanes mit

